

Fall 1: Pimp my ride!

Tanner ist ein Autonarr. Er hat in der MTV-Sendung „Pimp my ride!“ die Veredelung eines Cadillac Eldorado gesehen und war begeistert. Er kauft sich von Meier ein baugleiches Modell als Occasion für Fr. 60'000 bar und geht damit und dem Video der Sendung am 1. Oktober 2005 zur Garage Largo AG. Er teilt dem Werkstattleiter mit, er wolle „*seinen Cadillac genau wie in der Sendung veredeln lassen, um auf seinem täglichen Arbeitsweg einen intensiveren Eindruck zu hinterlassen*“. Die Garage Largo sieht sich das Video und den Cadillac an und macht einen Kostenvoranschlag von Fr. 10'000 für alle Teile, Lackierung und Arbeit. Es geht um eine edle Mehrfarbenlackierung (Fr. 2'000), stark getönte Fenster-scheiben (Fr. 2'000), den Bezug der Originalsitze mit seltenem Leder (Fr. 2'000), Metall- und Holz-verzierungen im Innenraum (Fr. 2'000) und die Ausstattung mit einer Musikanlage, die den ganzen Innen-raum aus vielen eingebauten Boxen beschallt (Fr. 2'000). Tanner ist einverstanden; Termin für die Ab-holung ist der 1. Dezember 2005. Die Garage Largo stellt den Wagen fristgerecht fertig. Tanner nimmt das Auto begeistert entgegen und fährt weg.

Die Polizei stoppt ihn und verweigert ihm die Weiterfahrt, da die Motorfahrzeugkontrolle den Umbau nicht genehmigt hat und büsst ihn mit Fr. 500. Als Tanner das Auto der Motorfahrzeugkontrolle vorführen will, erfährt er, dass der Wagen wegen den Umbauten nicht abgenommen werden könne. Die Scheiben seien zu dunkel und die Musikanlage in der Schweiz nicht zugelassen. Zur Inverkehrsetzung des Fahr-zeugs müssten diverse Änderungen vorgenommen werden.

Tanner ist wegen der fehlenden Genehmigung der Motorfahrzeugkontrolle, der fehlenden Strassen-tauglichkeit des Umbaus und der Busse erbost über die Garage Largo, teilt dieser alles mit und bringt den Cadillac auf direktem Wege zu einer anderen Garage, die den Wagen gegen vorgängige Barzahlung von Fr. 1'500 nachbessert und für ebenfalls bar bezahlte Fr. 500 mit neuen Reifen versieht, da die alten ab-gefahren waren. Sie lässt den Cadillac von der Motorfahrzeugkontrolle erfolgreich genehmigen. Die Rechnung der Garage Largo bezahlt Tanner nicht. Er stützt sich darauf, dass der umgebaute Wagen nicht verkehrstauglich gewesen sei. Er sei selbstredend davon ausgegangen, dass die Garage Largo alles er-ledige und er mit dem umgebauten Cadillac auf die Strasse dürfe. Tatsächlich hat die Garage Largo nach dem Umbau das Nummernschild wieder auf den Cadillac montiert. Die Garage Largo beharrt auf der Bezahlung von Fr. 10'000 und weigert sich, die Nachbesserungskosten von Fr. 1'500 und die Busse von Fr. 500 anrechnen zu lassen; von einer Abnahme durch die Motorfahrzeugkontrolle sei nie die Rede ge-wesen. Eventualiter stellt sich die Garage Largo auf den Standpunkt, dass *sie* die Nachbesserung hätte durchführen müssen.

Jetzt meldet sich Weber bei Tanner und verlangt seinen Cadillac zurück. Die Änderungen am Cadillac stören ihn nicht. Eine Anfrage bei der Polizei ergibt, dass Meier, ein gescheiterter Bankier, den Cadillac Mitte September 2005 von Weber, der auf einer längeren Weltreise war, samt den Fahrzeugpapieren im Rahmen eines Einbruchs gestohlen hat und sich als Halter des Fahrzeugs einschreiben liess. Wenige Tage später hat er den Cadillac mit perfekten Papieren zu einem angemessenen Preis an Tanner verkauft.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 2: Rolex Cosmograph Daytona

Schmid ist ein Uhrenfan. Er sah am 15. Dezember 1998 im Schaufenster des Uhrenhändlers Matt eine alte Rolex Cosmograph Daytona aus Stahl für Fr. 25'000. Er besichtigte die Uhr im Laden. Matt lobte den hervorragenden Zustand der Uhr und verwies auf das Gutachten des in Uhrenkreisen international anerkannten Uhrenexperten Halter, worin deren Echtheit bestätigt und der Wert der Uhr im Juli 1998 auf Ersuchen von Matt auf ungefähr Fr. 25'000 geschätzt wird. Ein siegelähnliches Zertifikat von Halter mit der Aufschrift „Echte Qualität“, das auf die Nummer und das Datum des Gutachtens verwies, zierte das Armband der Uhr. Für die Schätzung und das Zertifikat musste Matt damals Fr. 150 bezahlen. Schmid hatte angesichts des Gutachtens keinerlei Bedenken über die Echtheit sowie den Preis und kaufte und bezahlte die Uhr sofort.

Anfangs Januar 2006 bemerkte Schmid, dass die Uhr nachging und brachte die Uhr bei einem anderen Uhrenhändler zur Reparatur. Dieser bemerkte nach dem Öffnen des Gehäuses, dass das Uhrwerk eine chinesische Fälschung minderer Qualität war und benachrichtigte Schmid.

Die Abklärung bei einem Sachverständigen ergibt, dass die ganze Uhr eine Fälschung ist, nicht bloss das Werk. Die Fälschung ist wertlos. Von aussen ist die Fälschung nur von wirklichen Experten zu bemerken, bei der Öffnung des Werks merkt aber auch ein Laie anhand des Schriftzuges mit chinesischen Zeichen, dass es sich nicht um ein Originalwerk handeln kann. Halter hat die Uhr für die Schätzung nicht geöffnet, wie es üblich ist. Er hat seine Lehrtochter mit dem Gutachten betraut und es am Schluss unterschrieben, ohne die Uhr selber gesehen zu haben. Der inzwischen vollkommen mittellose und verarmte Matt wusste von der Fälschung nichts.

Wie ist die Rechtslage?